Allgemeine Bedingungen der Petplan Tierversicherung für Hunde und Katzen 2004 (PTV-2004)

Allgemeiner Teil

Artikel 1 Wann gilt die Versicherung? (Vertragsdauer, Deckungszeitraum)
Artikel 2 Welches Recht ist anzuwenden?
Artikel 3 Wann ist die Prämie zu bezahlen?
Artikel 4 Was passiert, wenn die Prämie nicht bezahlt wird?
Artikel 5 Wann verändert sich die Prämie?
Artikel 6 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden und wann gehen Ansprüche auf den Versicherer über?
Artikel 7 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
Artikel 8 Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden (Gerichtsstand)?
Artikel 9 Was gilt bei Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen?

Besonderer Teil

I. Kranken und Unfallversicherung

Artikel 10 Wer ist versichert?
Artikel 11 Was gilt als Versicherungsfall?
Artikel 12 Welche Gefahren sind versichert?
Artikel 13 Welche Gefahren sind nicht versichert?
Artikel 14 Welche Kosten sind versichert?
Artikel 15 Welche Kosten sind nicht versichert?
Artikel 16 Wo gilt die Versicherung?
Artikel 17 Welche Tierärztinnen/-ärzte kann der Versicherungsnehmer wählen (Tierarztwahl) ?
Artikel 18 Wie viel wird entschädigt? (Entschädigungsleistung)
Artikel 19 Welcher Selbstbehalt gilt als vereinbart?
Artikel 20 Was ist vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)
Artikel 21 Was ist vom Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)

II. Petplan-Plus (sofern beantragt und in der Versicherungsurkunde dokumentiert)

Artikel 22 Wer ist versichert?
Artikel 23 Welche Gefahren sind versichert?
Artikel 24 Welche Gefahren sind nicht versichert?
Artikel 25 Welche Kosten sind versichert und wie viel wird entschädigt?

III. Haftpflichtversicherung (sofern beantragt und in der Versicherungsurkunde dokumentiert)

Artikel 26 Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?
Artikel 27 Was gilt bei Vergrößerung des versicherten Risikos?
Artikel 28 Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
Artikel 29 Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)
Artikel 30 Bis zu welcher Höhe und bis zu welchem Umfang leistet der Versicherer?
Artikel 31 Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)
Artikel 32 Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)
Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?
Artikel 33 Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen? (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)

IV. Strafrechtsschutzversicherung(sofern beantragt und in der Versicherungsurkunde dokumentiert)

Artikel 34 Was ist Gegenstand der Versicherung?
Artikel 35 Was gilt als Versicherungsfall?
Artikel 36 Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?
Artikel 37 Wo gilt die Versicherung?
Artikel 38 Welche Personen sind versichert?
Artikel 39 Welche Leistungen erbringt der Versicherer? (Entschädigungsleistung)
Artikel 40 Wo gilt ein Selbstbehalt als vereinbart?
Artikel 41 Wofür besteht kein Versicherungsschutz?
Artikel 42 Was ist vom Versicherungsnehmer zu beachten? (Obliegenheiten)
Artikel 43 Wer wählt den Rechtsvertreter aus, durch wen und wann wird dieser beauftragt?

Allgemeiner Teil

Artikel 1
Wann gilt die Versicherung?
(Vertragsdauer, Deckungszeitraum)

1. Dauer

   Der Vertrag gilt ein Jahr. Das Versicherungsverhältnis gilt jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist, wobei der Versicherer den Versicherungsnehmer, der Verbraucher (Konsument) ist, vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung besonders hinweisen wird.

2. Beginn

   Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Datum der Antragstellung oder des tierärztlichen Gesundheitszeugnisses (falls dieses zu einem späteren Zeitpunkt ausgestellt wurde), nicht jedoch vor dem in der Versicherungsurkunde bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn) und nicht vor Ablauf der Wartezeit gemäß Art.1 Pkt.3, sofern die Bezahlung der ersten Prämie binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug nach dem Zugang der Versicherungsurkunde oder einer gesonderten Annahmeerklärung des Versicherers erfolgt ist.

3. Wartezeit (gilt nur für die Gefahren Krankheit und Vergiftungen)

   Die Wartezeit beträgt:

   3.1 für Krebserkrankungen (Karzinome, Sarkome oder Hämoblastome, wie z.B.: Mammatumor, Hauttumor, Knochenkrebs, Leukose...), Autoimmunerkrankungen, Allergien und für Kastrationen aus veterinärmedizinisch notwendigen Gründen (Art. 15 Pkt. 6) 90 Tage ab Versicherungsbeginn.

   3.2. für alle sonstigen nicht unfallbedingten Krankheiten und für Vergiftungen 30 Tage ab Versicherungsbeginn.

4. Ende

   4.1. Der Versicherungsschutz endet mit dem Tod des versicherten Tieres oder einer sonstigen Beendigung des Versicherungsvertrages.

   4.2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist laut Versicherungsvertragsgesetz sowohl der Versicherungsnehmer, als auch der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Kündigt der Versicherer, so bleibt die Leistungspflicht für schon eingetretene Versicherungsfälle im Rahmen der vereinbarten Limits (insbesondere vgl. Art. 18 Kranken- Unfallversicherung, Art. 25 Petplan-Plus, Art. 30 Haftpflichtversicherung und Art. 39 Strafrechtsschutzversicherung) für Entschädigungsleistungen unberührt.

   Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist

von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Artikel 2
Welches Recht ist anzuwenden?

Es gilt österreichisches Recht.

Artikel 3
Wann ist die Prämie zu bezahlen?

Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Versicherungsurkunde oder einer gesonderten Annahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösen der Versicherungsurkunde).

Folgeprämien einschließlich Nebengebühren sind zu den in der Versicherungsurkunde festgesetzten Zeitpunkten zu entrichten. Als vereinbarte Nebengebühren gelten insbesondere Mahn- und Inkassospesen, Gebühren für Nichtdurchführung eines Einziehungsauftrages, Gebühren für Antrags- bzw. Versicherungsurkundenabschriften, sowie Gebühren für die Prämienzahlung mittels Zahl- bzw. Erlagscheines.

Der Versicherer hat mit Beginn des Versicherungsjahres Anspruch auf die gesamte Jahresprämie. Die Vereinbarung einer unterjährigen Zahlungsweise (monatlich, viertel- oder halbjährlich) ist eine Stundung, bei deren Nichteinhaltung der Versicherer zur Einforderung der Jahresprämie berechtigt ist.

Artikel 4
Was passiert, wenn die Prämie nicht bezahlt wird?

Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 ff VersVG (Kündigungsmöglichkeit und Leistungsfreiheit bei Prämienverzug; siehe Anhang).

Artikel 5
Wann verändert sich die Prämie?

Es gilt als vereinbart, dass die Prämie jährlich bei der Prämienhauptfälligkeit um den Prozentsatz erhöht oder vermindert wird, der den Schwankungen der Verbraucherpreise gemäß dem Verbraucherpreis-Index bzw. bei dessen Wegfall (Auflassen) dem entsprechenden Nachfolgerindex seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht.

Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit vom Österreichischen Statistischen Zentralamt (ÖSTAT) offiziell veröffentlichte Verbraucherpreis-Index herangezogen.

Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschreibung ausgewiesen. Der Ausgangsindex ist in der Versicherungsurkunde angeführt.

Artikel 6
Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden und wann gehen Ansprüche auf den Versicherer über?

1. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Erstattung von Beträgen, die der Versicherer für ihn geleistet hat, gehen mit ihrer Entstehung auf den Versicherer über. Bereits an den Versicherungsnehmer zurückgezahlte Beträge sind dem Versicherer zu erstatten.
   Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen und ihm auf Verlangen eine Abtretungsurkunde auszustellen.

Artikel 7
In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Für Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer sowie des Versicherers an den Versicherungsnehmer ist jedenfalls Schriftform erforderlich.

Artikel 8
Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden (Gerichtsstand)?

Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, ist für Klagen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsverhältnis der Sitz des Versicherers maßgeblich. Klagen des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis sind am Wohnsitz des Versicherungsnehmers anhängig zu machen.

Artikel 9
Was gilt bei Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen?

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt (gilt nicht für die Strafrechtsschutzversicherung, Art.34 ff).

Besonderer Teil

I. Kranken und Unfallversicherung

Artikel 10
Wer ist versichert?

Versichert ist das in der Versicherungsurkunde bezeichnete Tier.

Artikel 11
Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist die veterinärmedizinisch notwendige Heilbehandlung des versicherten Tieres wegen Krankheit oder Unfall. Der Versicherungsfall beginnt mit der ersten Inanspruchnahme der Tierärztin oder des Tierarztes und endet, wenn nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Österreich die Notwendigkeit einer Heilbehandlung nicht mehr besteht.

Artikel 12
Welche Gefahren sind versichert?

1. Krankheiten und Unfälle deren Ursache in einem Ereignis begründet ist, das im Deckungszeitraum entstanden ist.

   1.1. Krankheit im Sinne dieser Bedingungen ist ein nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Österreich anormaler körperlicher Zustand.

   1.2. Unfall im Sinne dieser Bedingungen ist ein Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch oder chemisch auf den Körper des versicherten Tieres einwirkt und eine körperliche Schädigung nach sich zieht.

2. Euthanasie infolge eines versicherten Unfalls oder einer versicherten Krankheit

   Euthanasie im Sinne dieser Bedingungen ist die fachgerechte Tötung eines Tieres durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt, wenn ein Weiterleben aus Gründen des Tierschutzes nicht verantwortet werden kann.

Artikel 13
Welche Gefahren sind nicht versichert?

Nicht versichert sind

1. Schäden, durch unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

   1.1. Kriegsereignissen jeder Art, seien sie mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen.

   1.2. Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

   1.3. innere Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr und Aufstand.

   1.4. alle mit den genannten Ereignissen (Art.13 Pkt. 1.1 bis 1.3) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen.

   1.5. Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck, Erdbeben.

   1.6. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

2. Schäden für die im Schadenfall aus einer anderen Versicherung oder von anderer Seite eine Entschädigung erlangt werden kann.

3. Schäden die der Versicherungsnehmer, der jeweilige berechtigte Verwahrer, Betreuer, Verfügungsberechtigte des versicherten Tieres oder deren Angehörigen (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt) vorsätzlich, grob fahrlässig (insbesondere durch Verletzung geltender gesetzlicher Bestimmungen wie z.B. Leinenpflicht) herbeigeführt haben, bzw. für die der Versicherungsnehmer, der jeweilige berechtigte Verwahrer, Betreuer, Verfügungsberechtigte des versicherten Tieres oder deren Angehörigen einen Anspruch arglistig erhoben haben.

4. Krankheiten oder Unfälle,

   4.1. deren Ursache in einem Ereignis begründet ist, das bei Beginn des Versicherungsschutzes (siehe Art. 1) bereits vorhanden war - unabhängig davon, ob dies dem Versicherungsnehmer bekannt oder nicht bekannt war - und sich aus diesen ergebende Folgeerkrankungen.

   4.2. die nach dem aktuellen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft angeboren oder erblich bedingt sind, bzw. auf entwicklungsbedingten Anomalien beruhen.

   Jedenfalls ausgenommen sind:

   a) im Bereich der Knochen und Gelenke:
   Wobbler Syndrom, Ellbogengelenksdysplasie (ED), isolierter Processus anconeus, isolierter Processus coronoideus medialis, Radius curvus, Hüftgelenksdysplasie (HD), Legg-Calve-Perthes´sche Krankheit (LCP), Patellaluxation;

   b) im Bereich der Augen und Mundhöhle:
   Distichiasis, Ektropium, Entropium, progressive Retina-Atrophie (PRA), zu große Lidspalte, Craniomandibuläre Osteopathie (CMO), persistierende Milchcanini, Zahn- und Kieferanomalien;

   c) angeborene Fehler wie:
   angeborene Taubheit, Kryptorchismus, Megaösophagus, Nabelbruch, Wolfskrallen, zu langes Gaumensegel.

   4.3. die im Zusammenhang mit dem Decken, der Trächtigkeit oder Geburt (z.B.: Kaiserschnitt, Nachgeburtsverhalten, Eklampsie...) bzw. darauf zurückführende Erkrankungen stehen.

   4.4. die in Folge einer unterlassenen vorbeugenden in Österreich zugelassenen und erhältlichen Schutzimpfung, die nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Österreich den Ausbruch verhindern hätte können, zustande gekommen sind.

Artikel 14
Welche Kosten sind versichert?

Tierärztliche Behandlungskosten

Das sind die Kosten der nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Österreich notwendigen, von einer Tierärztin oder einem Tierarzt durchgeführten Diagnostik und Heilbehandlungen sowie der dafür verordneten oder verschriebenen Medikamente für das versicherte Tier infolge versicherter Unfälle oder Krankheiten (siehe Art. 11 und 12).

Unter Diagnostik sind alle veterinärmedizinischen Maßnahmen zu verstehen, die nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Österreich geeignet erscheinen, eine Diagnose zu erlangen. Die Diagnostik umfasst somit Vorbericht, klinische Untersuchung sowie spezielle Untersuchungen.

Heilbehandlung ist eine veterinärmedizinische Behandlung, die nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Österreich geeignet erscheint, die Gesundheit wieder herzustellen, den Zustand zu bessern oder eine Verschlechterung zu verhindern.

Dazu gehören auch komplementäre Behandlungsmethoden (wie z.B. Akupunktur, Homöopathie, Lasertherapie, Magnetfeldtherapie und Neuraltherapie), wenn deren Wirksamkeit und Wirkungsweise veterinärwissenschaftlich überprüft und dokumentiert sind und sie entsprechend dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Österreich von einer Tierärztin oder einem Tierarzt angewandt wird.

Artikel 15
Welche Kosten sind nicht versichert?

Nicht versichert sind Kosten für:

1. Behandlungen, deren Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Angemessenheit oder Verhältnismäßigkeit nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Österreich nicht gegeben sind;

2. Tierärztliche Behandlungskosten von Tierärztinnen oder Tierärzten, die der Versicherer vom Versicherungsschutz ausgeschlossen hat (vgl. Artikel 17)

3. Routine-, Vorbeuge- bzw. Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen und solche Behandlungen, die jeweils nicht direkt im Zusammenhang mit einer Krankheit oder einem Unfall stehen;

4. Floh- und/oder Zeckenbekämpfung und Entwurmung;

5. Vorbeuge- bzw. Vorsorgeimpfungen (z.B. Schutzimpfungen);

6. Sterilisation oder Kastration.

   Ausgenommen sind Kastrationen aus therapeutischen Gründen, wenn der im Sinne dieser Bedingungen für die jeweilige Erkrankung erforderliche Nachweis erbracht wird (siehe Artikel 21.2.), wegen

   a) Pyometra, chronischer Entzündungen oder krebsartiger Veränderungen der Eierstöcke, der Gebärmutter oder der Hoden sowie Scheiden-, Mamma- oder sonstiger hormonabhängiger Tumore,

   b) chronischer Entzündung, Hypertrophie, zystöser oder krebsartiger Veränderungen der Prostata,

   c) einer Perinealhernie, wenn diese Erkrankung operativ behandelt werden musste,

   Für alle Versicherungsfälle mit einer im Sinne dieser Bedingungen aus therapeutischen Gründen notwendigen Kastrationen gilt ein Selbstbehalt von 40% als vereinbart.

7. Kastration wegen jeglicher Form der Scheinträchtigkeit und Milchanbildung ohne Trächtigkeit.

8. Kastration aufgrund einer Verhaltenstherapie (z.B. Aggressivität oder Hypersexualität).

9. psychotherapeutische Behandlungen.

10. Zahnpflege, Zahnsteinentfernen (auch im Rahmen der Therapie), kosmetische Zahnbehandlungen sowie Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien;

11. Diät- und Ergänzungsfuttermittel, auch wenn diese zur Behandlung eingesetzt werden, und vorbeugende Vitamin- und Mineralstoffpräparate.

12. Hausbesuche, ausgenommen die Tierärztin oder der Tierarzt stellt fest, dass das Tier nicht transportfähig ist. Das Fehlen eines geeigneten Transportmittels gilt nicht als Transportunfähigkeit. Der Versicherungsnehmer hat gegebenenfalls den Tatbestand der Transportunfähigkeit des Tieres nachzuweisen.

13. Zuschläge bei Behandlungen im Nacht- und Wochenenddienst oder außerhalb der regulären Ordinationszeiten, ausgenommen für die Erstbehandlung eines Notfalls, wenn dieser von der behandelnden Tierärztin oder dem behandelnden Tierarzt als solcher bestätigt wird. Ein Zeitproblem des Versicherungsnehmers, des jeweiligen berechtigten Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten stellt keinen Grund zur Behandlung außerhalb der Praxiszeiten dar.

14. jede Art von Transport;

15. das Erstellen von Bescheinigungen und Gutachten.

16. die Kennzeichnung des versicherten Tieres (z.B.: mittels Mikrochip oder Tätowieren).

17. den Ankauf oder die Miete medizinischer Geräte zur Behandlung des versicherten Tieres.

18. Euthanasie wegen Aggression oder psychischer Probleme.

19. Kosten nach dem Tod des Tieres (z.B. Entsorgung, Bestattung oder Kremation).

Artikel 16
Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt innerhalb Österreichs.

Artikel 17
Welche Tierärztinnen/-ärzte kann der Versicherungsnehmer wählen (Tierarztwahl)

1. Der Versicherungsnehmer ist in der Wahl einer/eines in Österreich niedergelassen Tierärztin/-arztes frei.

2. Der Versicherer kann Behandlungen durch bestimmte Tierärztinnen/-ärzte vom Versicherungsschutz ausnehmen. Dies gilt für Behandlungen , die nach der Zustellung einer entsprechenden Mitteilung durchgeführt werden. Für alle vor der Zustellung dieser Mitteilung eingetreten Versicherungsfälle besteht Versicherungsschutz bis zum Ablauf des ersten Monats nach Zustellung der Mitteilung.

Artikel 18
Wie viel wird entschädigt? (Entschädigungsleistung)

Für tierärztliche Behandlungskosten ist die Entschädigungsleistung

1. mit den in der Honorarordnung der Österreichischen Tierärztekammer für tierärztliche Leistungen vorgeschriebenen Honorarsätzen und entsprechend den ortsüblichen Usancen begrenzt.

   Darüber hinaus müssen die in Rechnung gestellten tierärztlichen Leistungen dem Umfang und der Art nach den in der österreichischen Praxis geübten und nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Österreich anerkannten Diagnostik- und Heilbehandlungsmethoden für das jeweilige Krankheits- oder Unfallgeschehen entsprechen.

2. für alle pro Versicherungsjahr eingetretenen Versicherungsfälle (gemäß Artikel 11) mit dem in der Versicherungsurkunde angeführten Jahres-Höchstentschädigungslimit begrenzt.

   Diese Summe stellt die maximale Leistung für alle im jeweiligen Versicherungsjahr aufgetretenen Versicherungsfälle samt Folge- bzw. Dauerbehandlungen - auch wenn diese Behandlungen in späteren Jahren fortgesetzt werden müssen - dar.

3. pro Versicherungsfall, für den keine operative Versorgung notwendig ist, mit dem in der Versicherungsurkunde dafür angeführte Limit begrenzt.

4. pro Versicherungsfall, für den eine operative Versorgung notwendig ist, mit dem in der Versicherungsurkunde dafür angeführte Limit begrenzt.

   Als operative Versorgung im Sinne dieser Bedingungen gilt ein notwendiger chirurgischer Eingriff in Vollnarkose zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes an einzelnen Organen.
   Diagnostische Verfahren in Vollnarkose sind keine Operationen im Sinne dieser Bedingungen.

Artikel 19
Welcher Selbstbehalt gilt als vereinbart?

Für alle versicherten tierärztlichen Behandlungskosten gilt ein Selbstbehalt von 20% (bei Kastrationen gemäß Art.15 Pkt.6 von 40%) zuzüglich eines einmaligen Betrages von 30 Euro pro Versicherungsfall als vereinbart.

Artikel 20
Was ist vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)

Der Versicherungsnehmer hat:

1. alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen um Krankheiten und Unfälle des versicherten Tieres zu vermeiden.

2. auf seine eigene Rechnung das Tier von einer Tierärztin oder einem Tierarzt

   2.1. jährlich, routinemäßig (einschließlich Zahnkontrolluntersuchungen) klinisch untersuchen zu lassen (jährlich bedeutet im Zeitraum von 12 Monaten und einer Toleranzfrist von 1 Monat);

   2.2. Maßnahmen durchführen zu lassen, die eine Tierärztin oder ein Tierarzt empfiehlt, um Erkrankungen und Verletzungen vorzubeugen;

   2.3. rechtzeitig und regelmäßig die entsprechend dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Österreich für sein Tier erforderlichen Schutzimpfungen durchführen zu lassen.

3. beim Auftreten einer erheblichen Krankheit oder einer erheblichen Verletzung unverzüglich eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu konsultieren und alles zu tun, um den entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten.

Bei Nichtbeachtung tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe von §6 VersVG ein (siehe Anhang).

Artikel 21
Was ist vom Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Bei Krankheiten oder Unfällen und bei Euthanasie oder Tod im Rahmen der tierärztlichen Behandlung des versicherten Tieres hat der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich und umfassend mittels des dafür vorgesehenen und vollständig ausgefüllten Schadenmeldeformulares vom Versicherungsfall zu informieren und dafür zu sorgen, dass die behandelnde Tierärztin oder der behandelnde Tierarzt:

   1.1. den für tierärztliche Eintragungen vorgesehene Teil des Schadenmeldeformulars vollständig ausfüllt und

   1.2. eine detaillierte Rechnung ausstellt, in der für jeden Behandlungstag die Kosten für erbrachte tierärztliche Leistungen und verabreichte Medikamente, spezielle Untersuchungs- und Behandlungsverfahren sowie mitgegebene Medikamente einzeln und nachvollziehbar aufgelistet sind.

   Sollten für die Behandlung des versicherten Tieres Laboruntersuchungen oder spezielle diagnostische Verfahren (EKG, Röntgen, Ultraschall etc.) notwendig gewesen und verrechnet worden sein, hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers die entsprechenden Untersuchungsdokumente (z.B.: Röntgen-, Ultraschallbilder, EKG-Aufzeichnungen, Labor- oder sonstige Befunde) vorzulegen.

   Sollten für die Behandlung des versicherten Tieres Untersuchungen und Leistungen notwendig gewesen und verrechnet worden sein, die nicht von der behandelnden Tierärztin oder dem behandelndem Tierarzt durchgeführt wurden (z.B. Labordiagnostik), kann der Versicherer die Vorlage der Rechnungskopien für diese Leistungen verlangen.

2. Bei Kastrationen von Hunden oder Katzen, die aus therapeutischen Gründen notwendig sind (Art.15 Pkt.6), ist

   a) bei Pyometra, chronischer Entzündungen oder krebsartiger Veränderungen der Eierstöcke, der Gebärmutter oder der Hoden sowie Scheiden-, Mamma- oder sonstiger hormonabhängiger Tumore, das betroffene Organ durch das Institut für Pathologie der Veterinärmedizinischen Universität in Wien bzw. eine entsprechende Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen oder eine Fachtierärztin bzw. einen Fachtierarzt für Pathologie histologisch untersuchen zu lassen;

   b) bei chronischer Entzündung, Hypertrophie, zystöser oder krebsartiger Veränderungen der Prostata die Erkrankung der Prostata durch ein eindeutig dem Tier zuordenbares Röntgen- und/oder Ultraschallbild nachzuweisen;

   Die krankheitsbestätigenden Befunde und/oder Röntgen- bzw. Ultraschallbilder sind der Tierarztrechnung und/oder Schadenmeldung für den jeweiligen Versicherungsfall beizulegen.

3. Wenn bei der Behandlung krebsartiger Veränderungen der Tumor operativ entfernt wurde, ist dieser durch das Institut für Pathologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien bzw. eine entsprechende Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen oder eine Fachtierärztin bzw. eine Fachtierarzt für Pathologie histologisch untersuchen zu lassen.

   Der krankheitsbestätigende Befund ist der Abrechnung und/oder Schadenmeldung beizulegen.

4. Bei Tod oder Euthanasie des versicherten Tieres während einer Behandlung kann der Versicherer eine Untersuchung des verstorbenen oder euthanasierten Tieres durch das Institut für Pathologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien bzw. eine entsprechenden Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen oder eine Fachtierärztin bzw. eine Fachtierarzt für Pathologie verlangen, wenn die tierärztlichen Behandlungskosten (Art.14) 20% des in der Versicherungsurkunde angeführten Jahres-Höchstentschädigungslimits (Art.18 Pkt.2) übersteigen. Der Versicherer ist in diesem Fall unverzüglich vom Ableben des Tieres zu informieren und das Tier bis zur Entscheidung des Versicherers über eine eventuelle pathologische Untersuchung fachgerecht aufzubewahren.

   Der krankheitsbestätigende Befund ist der Abrechnung und/oder Schadenmeldung beizulegen.

5. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendig ist, und räumt dem Versicherer das Recht ein, diesbezüglich notwendige Informationen von Tierärztinnen bzw. Tierärzten, Behörden oder ähnlichen Institutionen einzuholen oder an diese weiterzugeben.

6. Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer das versicherte Tier von durch den Versicherer bezeichneten Tierärztinnen oder Tierärzten untersuchen lässt.

Bei Nichtbeachtung tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe §6 VersVG ein (siehe Anhang).

II. Petplan-Plus (sofern beantragt und in der Versicherungsurkunde dokumentiert)

Artikel 22
Wer ist versichert?

Versichert ist das in der Versicherungsurkunde bezeichnete Tier.

Artikel 23
Welche Gefahren sind versichert?

1. Versorgung des versicherten Tieres infolge eines stationären Aufenthaltes des Versicherungsnehmers.

   Als stationärer Aufenthalt gilt, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund einer Erkrankung bzw. eines Unfalls länger als 3 Tage in einem Spital, Krankenhaus oder einer Pflegestation stationär behandelt werden muss.

2. Versorgung des versicherten Tieres bei Ableben des Versicherungsnehmers

3. Krankheiten und Unfälle des versicherten Tieres bei Auslandsreisen in Europa im geographischen Sinn oder einem außereuropäischem Mittelmeer -Anliegerstaat.

   Als Auslandsreise im Sinne der gegenständlichen Bedingungen gilt eine nachgewiesene Auslandsreise mit dem versicherten Tier mit einem durchgehenden Auslandsaufenthalt von mindestens 3 Tagen und einer maximalen Dauer von bis zu 30 Tagen.

   Weiters müssen die Bestimmungen der Einreiseländer und die diesbezüglichen reisemedizinischen Empfehlungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien eingehalten werden.

Artikel 24
Welche Gefahren sind nicht versichert?

Nicht versicherte Gefahr(en) ist(sind)

1. jede Art von Kuraufenthalten

2. der stationäre Spitals- bzw. Krankenhausaufenthalt des Versicherungsnehmers, wenn im Haushalt des Versicherungsnehmers jemand wohnt, der die Betreuung des versicherten Tieres in Abwesenheit des Versicherungsnehmers übernehmen kann.

3. das Ableben des Versicherungsnehmers, wenn im Haushalt des Versicherungsnehmers jemand wohnt, der die Betreuung des versicherten Tieres übernehmen kann.

4. wenn die Auslandsreise nicht einem durchgehenden Auslandsaufenthalt von mindestens 3 Tagen entspricht oder kein geeigneter erforderlicher Nachweis erbracht werden kann. Auslandsreisen, die die Dauer von 30 Tagen überschreiten, sind nicht versichert.

   Eine Reise und der Aufenthalt an einem Zweitwohnsitz im Ausland und die dazugehörige An- und Abreise von und nach Österreich fallen nicht unter den Begriff Auslandsreise im Sinne dieser Bedingungen und sind daher nicht versichert

Artikel 25
Welche Kosten sind versichert und wie viel wird entschädigt?

1. Die infolge eines stationären Spitals- bzw. Krankenhausaufenthalt des Versicherungsnehmers entstehenden Unterbringungs- bzw. Versorgungskosten des versicherten Tieres

   1.1 in einem gewerblichen Katzen- bzw. Hundeheim

   1.2 für die Betreuung am Wohnsitz durch einen gewerblichen Katzen- oder Hundebetreuer.

   Für Katzen gilt eine maximale Höchstentschädigung von EUR 8,00 pro Tag und von EUR 160,00 pro Versicherungsjahr als vereinbart.

   Für Hunde gilt eine maximale Höchstentschädigung von EUR 15,00 pro Tag und von EUR 300,00 pro Versicherungsjahr als vereinbart.

2. Die infolge des Ablebens des Versicherungsnehmers entstehenden Übernahmekosten des versicherten Tieres

   2.1 in einem gewerblichen Katzen- bzw. Hundeheim
   2.2 durch eine Person in einem anderen Haushalt

   Für Katzen gilt eine einmalige Entschädigung von EUR 160,00 für die dauerhafte Übernahme als vereinbart.

   Für Hunde gilt eine einmalige Entschädigung von EUR 300,00 für die dauerhafte Übernahme als vereinbart.

3. Die im Ausland anfallenden tierärztlichen Behandlungskosten im Sinne der Artikel 10 bis 21 der Kranken und Unfallversicherung gelten sinngemäß unter Berücksichtigung der folgenden Abänderungen und Ergänzungen:

   In Abänderung von Art. 19 gilt für alle versicherten tierärztlichen Behandlungskosten im Ausland ein Selbstbehalt von 30% (bei Kastrationen gemäß Art.15 Pkt.6 von 50%) zuzüglich eines einmaligen Betrages von EUR 30,00 pro Versicherungsfall als vereinbart.

   Der Versicherungsnehmer muss (wenn er dazu vom Versicherer aufgefordert wird) auf seine Rechnung alle geforderten Nachweise in deutscher Sprache zur Verfügung stellen

III. Haftpflichtversicherung (sofern beantragt und in der Versicherungsurkunde dokumentiert)

Artikel 26
Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?

1. Versicherungsfall

   1.1 Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Pkt. 2 und 3) erwachsen oder erwachsen könnten.

   1.2 Serienschaden
   Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher, technischer oder zeitlicher Zusammenhang besteht.

2. Versichertes Risiko

   Die Versicherung erstreckt sich auf Schadensatzverpflichtungen (Pkt.3) des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr der betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit aus der Haltung des in der Versicherungsurkunde versicherten Tieres. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtungen des mit Zustimmung des Versicherungsnehmers jeweiligen berechtigten Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten des versicherten Tieres als Privatperson im Sinn des oben genannten Satzes.

3. Versicherungsschutz

3.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

3.1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen oder Sachschaden zurückzuführen ist, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt) (vgl. Art. 28);

3.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art.30, Pkt. 5. (vgl. Art. 28).

3.2 Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nicht versichert.

3.3 Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.

Artikel 27
Was gilt bei Vergrößerung des versicherten Risikos?

1. Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen schriftlich

1.1 dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Versicherungsvertrages anbieten oder

1.2 den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Das Angebot zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monates nach seinem Empfang schriftlich abgelehnt wird. Bei Ablehnung des Angebotes gilt der Versicherungsvertrag als vom Versicherer gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach Empfang der Ablehnung. Im Angebot zur Vertragsänderung hat der Versicherer auf die vorgenannten Rechtsfolgen bei Nichtablehnung bzw. Ablehnung des Angebotes ausdrücklich hinzuweisen.

Artikel 28
Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Europa im geographischen Sinn oder einem außereuropäischen Mittelmeer Anliegerstaat eingetretene Schadenereignisse.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedenfalls nicht auf Schadenersatzansprüche, die vor US-amerikanischen, kanadischen oder australischen Gerichten geltend gemacht werden.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedenfalls nicht auf Schadenersatzansprüche nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht.

2. Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern fallen jedoch auch dann unter Versicherungsschutz, wenn das Schadenereignis im Ausland eingetreten ist.

Artikel 29
Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war.

2. Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis gemäß Art. 1 kündigt oder bei Risikowegfall (Art. 1), besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz.

Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignisses als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Ist das erste Schadenereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignisses als eingetreten.

3. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 30
Bis zu welcher Höhe und bis zu welchem Umfang leistet der Versicherer?

1. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Art. 26, Pkt. 1 dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.

2. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Einfache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

3. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

4. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der

Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund der österreichischen Sterbetafel OEM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3% ermittelt (siehe Rententafel).

5. Rettungskosten; Kosten; Zinsen

   5.1 Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.

   5.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

   5.3 Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Art. 32, Pkt. 1.3) geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.

   5.4 Zinsen und/oder Kosten gemäß den Punkten 5.1 bis 5.3 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

6. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer schriftlich die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Der Versicherungsschutz besteht jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, anderweitig bestehender Versicherungsschutz geht Dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag jedenfalls vor.

Artikel 31
Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

1. Unter die Versicherung gemäß Art. 26 fallen insbesondere nicht

   1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel und/oder Ansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen, auch infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Montage liegenden Ursache entstehen;

   1.2 Ansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;

   1.3 die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.

2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten

   2.1 eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);

   2.2 die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.

3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen auf Grund des Amtshaftungs- (BGBl. Nr. 20/1949) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 181/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.

4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in mittel- und/oder unmittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit

   4.1 Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;

   4.2 der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;

   4.3 der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.

5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung, Innehabung oder Verwendung von

   5.1 Luftfahr- und Raumfahrzeugen (einschließlich Raketen) und Luft- und Raumfahrtgeräten:

   5.2 Flug- und Landungsplätzen, sowie Einrichtungen und Geräten auf diesen;

   5.3 Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.
   Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgeräte sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrgesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.

   5.4 motorbetriebenen Fortbewegungs- bzw. Transportmitteln aller Art (wie zum Beispiel Schidoo, Motorkarren, Jetski, Bagger), ausgenommen elektrische Rollstühle für Behinderte, Lifte in Gebäuden, Aufzüge, Seilbahnen, Rolltreppen, Schwebebahnen, Schlepplifte, Förderbänder, Personenförderbänder, Sessellifte.

6. Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden

   6.1 dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;

   6.2 Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);

   6.3 dem jeweiligen Verwahrer, Betreuer oder Verfügungsberechtigten des in der Versicherungsurkunde versicherten Tieres.

7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch Veränderung am Erbgut von Menschen, Tieren oder Pflanzen entstehen. Kein Versicherungsschutz besteht auch für alle mittel- und/oder unmittelbaren Schäden im Zusammenhang mit dem Klonen aller Art und allen verbundenen Tätigkeiten.

8. Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aller Art,

   8.1 die in mittel- und/oder unmittelbarem Zusammenhang mit
   - Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen jeder Art,
   - Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand,
   - Streiks, Aussperrungen, Arbeitsunruhen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen,
   - Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen,
   - Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen,
   - terroristischen Akten jeder Art.

   stehen.

   Es ist unerheblich, ob diese Akte, Gewaltanwendungen bzw. Handlungen durch Gruppen von Personen oder von Einzelpersonen oder ob diese Akte, Gewaltanwendungen bzw. Handlungen im Auftrag von oder in Verbindung mit (einer) Organisation (-en) oder (einer) Regierung (-en), sei es auf Grund politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlichen Absichten, ausgeübt oder angedroht werden.

   8.2 die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung der unter Pkt. 8.1 genannten Akte, Gewaltanwendungen bzw. Handlungen ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise auf unter Pkt. 8.1 genannten Akte, Gewaltanwendungen bzw. Handlungen beziehen.

9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen

   9.1 wegen Schäden an Datenverarbeitungsanlagen aller Art, Servern, Computern, Datennetzen, Datenleitungen, Daten aller Art und/oder Programmen aller Art und dergleichen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, sowie sämtliche daraus resultierende Folgeschäden;

   9.2 wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Daten aller Art und/oder Programmen aller Art, sowie daraus resultierende Folgeschäden.
   Sofern es durch eine zufällige, nicht branchenspezifische Beschädigung von Datenverarbeitungsanlagen aller Art, Servern, Computern, Datennetzen oder Datenleitungen zu einem unter Versicherungsschutz fallenden Sachschadens und daraus in weiterer Folge zu einer Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Daten aller Art und/oder Programmen aller Art kommt, sind diese Schäden an Daten aller Art und/oder Programmen aller Art und daraus resultierende Folgeschäden im Rahmen der Pauschalversicherungssumme bis max. 5% davon versichert.

10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an

   10.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung;

   10.2 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;

   10.3 jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.

11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

12. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, die durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers verursacht werden, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist. Ebenso wenig erstreckt sich die Versicherung auf derartige Schadenersatzverpflichtungen, die daraus entstehen, dass der Versicherungsnehmer an der Herstellung, Lieferung, Wartung oder Reparatur solcher Anlagen unmittelbar mitwirkt.

13. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in mittel - und/oder unmittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.

14. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in mittel - und/oder unmittelbarem Zusammenhang mit Asbest, asbesthaltigen Substanzen und/oder asbesthaltigen Erzeugnissen stehen.

15. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die in mittel - und/oder unmittelbarem Zusammenhang mit chlorierten Kohlenwasserstoffen, chlorierten kohlenwasserstoffhaltigen Substanzen und/oder chlorierten kohlenwasserstoffhaltigen Erzeugnissen stehen.

16. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus der Produktion und produktionsbezogenen Lagerung von Explosivkörpern aller Art (zum Beispiel Feuerwerken, Zündern, Patronen, Munition, Schießpulver, Nitroglyzerin, Feuerwerkskörpern). Die sonstige Lagerung, der Vertrieb und/oder Transport von Explosivkörpern aller Art ist bis zu einer maximalen Versicherungssumme von EUR 1.500.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme mitversichert.

17. Die Versicherung erstreckt sich nur bis zu einer maximalen Versicherungssumme von EUR 1.500.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme auf Schadenersatzverpflichtungen, die in mittel- und/oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Übertragung von ansteckenden Krankheiten stehen.

18. Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht kein Versicherungsschutz, Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich, Gewässern.

19. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren.

20. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Kutschen- und Schlittenfahrten aller Art.

Artikel 32
Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)
Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?

1. Obliegenheiten

   Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

   1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besondere Gefahr drohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders Gefahr drohend.

   1.2 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.

   1.3 Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.

   Insbesondere sind anzuzeigen:

   1.3.1 der Versicherungsfall;

   1.3.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;

   1.3.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;

   1.3.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

   1.4 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

   1.4.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.

   1.4.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.

   1.4.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadensersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.

2. Vollmacht des Versicherers

   Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 33
Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen? (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

IV. Strafrechtsschutzversicherung (sofern beantragt und in der Versicherungsurkunde dokumentiert)

Artikel 34
Was ist Gegenstand der Versicherung?

Der Versicherer sorgt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen des Vorwurfes der Verletzung von Vorschriften des Straf- und Verwaltungsstrafrechtes, die sich auf Handlungen und Unterlassungen des Versicherungsnehmers für Versicherungsfälle aus der Haltung des in der Versicherungsurkunde versicherten Tieres beziehen, die den privaten Lebensbereich - also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit - betreffen und trägt die dabei entstehenden Kosten.

Der Versicherer übernimmt

1. die notwendigen Kosten für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden

   1.1. bei Anklage oder verwaltungsbehördlicher Verfolgung wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens;

   1.2. bei Anklage oder verwaltungsbehördlicher Verfolgung wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen rückwirkend ab Anklage oder der ersten verwaltungsbehördlichen Verfolgung nur dann, wenn eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgt.

2. bei staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen nach §§ 90a ff. Strafprozessordnung(siehe Anhang) wegen des Vorwurfes fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Staatsanwaltes über die Möglichkeit einer Diversionsmaßnahme oder ab dem Zeitpunkt der Kontaktaufnahme durch einen Konfliktregler in Fällen des außergerichtlichen Tatausgleiches die notwendigen Kosten für Beratungs- und Vertretungshandlungen sowie einen allfälligen Pauschalbeitrag bis max. 1% der Versicherungssumme.

   Werden dem Versicherungsnehmer Gebühren eines vom Staatsanwalt beigezogenen Sachverständigen oder Dolmetschers auferlegt, so erhöht sich das Kostenlimit auf insgesamt 1,5% der Versicherungssumme.

Artikel 35
Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers oder einer sonstigen mitversicherten Person als Halter des versicherten Tieres gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften. Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Artikel 36
Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

1. Die Versicherung erstreckt sich grundsätzlich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

2. Löst eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, des Gegners oder eines Dritten, die vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurde, den Versicherungsfall gemäß Art. 35 aus, besteht kein Versicherungsschutz. Willenserklärungen oder Rechtshandlungen, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn vorgenommen werden, bleiben dabei außer Betracht.

4. Wird der Deckungsanspruch vom Versicherungsnehmer später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das bestehende Risiko geltend gemacht, besteht, unabhängig davon, wann der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalles erlangt, kein Versicherungsschutz.

Artikel 37
Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die in Europa im geographischen Sinn oder in einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind, wenn auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.

Artikel 38
Welche Personen sind versichert?

1. Neben dem Versicherungsnehmer sind versichert

   1.1. sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgefährte,

   1.2. deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben); diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie
   - in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben,
   - kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben, und
   - in Berufsausbildung stehen bzw. ihren ordentlichen Präsenz- oder Wehersatzdienst ableisten.

   1.3. der jeweils berechtigte Verwahrer, Betreuer oder Verfügungsberechtigte des versicherten Tieres.

   Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen; dies trifft insbesondere auch für die Ausschlüsse (Art. 41) und die Erfüllung der Obliegenheiten (Art. 42) zu.

2. Mitversicherte Personen können ihren Deckungsanspruch gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.

   Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, seine Zustimmung zu widerrufen, wenn mitversicherte Personen Versicherungsschutz für die Anfechtung einer Entscheidung oder die Einleitung eines anderen Verfahrens verlangen. Der Versicherungsschutz entfällt zu dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Erklärung des Versicherungsnehmers beim Versicherer einlangt.

Artikel 39
Welche Leistungen erbringt der Versicherer? (Entschädigungsleistung)

1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, übernimmt der Versicherer im Fall seiner Leistungspflicht die ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches entstehenden Kosten, soweit sie für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendig sind.

2. Kosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, sind vom Versicherungsschutz nur dann umfasst, wenn sie nicht früher als vier Wochen vor der Geltendmachung des Deckungsanspruches durch Maßnahmen des Staatsanwaltes, eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde oder durch unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des Versicherungsnehmers ausgelöst worden sind.

3. Notwendig sind Kosten, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zweckentsprechend und nicht mutwillig ist.

4. Der Versicherer zahlt ausschließlich

   4.1. die angemessenen Kosten des für den Versicherungsnehmer tätigen inländischen Rechtsanwaltes bis zur Höhe des österreichischen Rechtsanwaltstarifgesetzes oder, sofern dort die Entlohnung für die anwaltliche Leistung nicht geregelt ist, bis zur Höhe der österreichischen Autonomen Honorarrichtlinien;

   In gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren werden Nebenleistungen des Rechtsanwaltes maximal in Höhe des nach dem jeweiligen Tarif zulässigen Einheitssatzes gezahlt.

   Im Ausland werden die angemessenen Kosten einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person nach den dort geltenden Richtlinien übernommen.

   4.2. die dem Versicherungsnehmer zur Zahlung auferlegten Vorschüsse und Gebühren für die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde beigezogenen Sachverständigen, Dolmetscher und Zeugen sowie Vorschüsse und Gebühren für das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren;

   Nicht ersetzt werden die Kosten für Urteilsveröffentlichungen und strafrechtliche Vollzugsmaßnahmen.

   4.3. die Kosten der Subsidiaranklage, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Zahlung verpflichtet ist;

   4.4. die Kosten der Hin- und Rückfahrt des Versicherungsnehmers zu oder von einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei von diesem angeordnet wurde oder zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist;

   Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten zweiter Klasse einschließlich Zuschlägen. Steht dieses Transportmittel nicht zur Verfügung, ersetzt der Versicherer die Kosten eines vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels bis zum nächstgelegenen Bahnanschluss. Ist der Ort der Einvernahme mehr als 1.000 km vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt, erfolgt eine Kostenerstattung für einen Linienflug der Economy-Klasse.

   4.5. Die Entschädigungsleistung ist mit EUR 40.000,00 pro Versicherungsjahr begrenzt und stellt die maximale Leistung für alle Ereignisse pro Versicherungsjahr dar.

4.6. Sind mehrere Delikte Gegenstand eines Strafverfahrens, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt der Versicherer die Kosten der Verteidigung und des Verfahrens anteilig im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen für die Honorierung anwaltlicher Leistungen zueinander.

Artikel 40
Wo gilt ein Selbstbehalt als vereinbart?

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt in Höhe von 10% der Schadenleistung, maximal aber EUR 750,00.

Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt, entfällt der Selbstbehalt. Der Versicherer trägt dann die Kosten voll.

Artikel 41
Wofür besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht

1. bei Anklage wegen vorsätzlicher Begehungen von Handlungen und Unterlassungen, die sowohl bei vorsätzlicher als auch bei fahrlässiger Begehung strafbar sind, wenn gerichtliche Diversionsmaßnahmen gemäß §§ 90b ff. StPO (siehe Anhang) ergriffen werden.

2. unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens bei Anklage oder verwaltungsbehördlicher Verfolgung wegen Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, wenn

   2.1. gerichtliche Diversionsmaßnahmen gemäß §§ 90b StPO (siehe Anhang) ff. ergriffen werden;

   2.2. es sich um ein Verbrechen gemäß § 17 Strafgesetzbuch (siehe Anhang) handelt;

   2.3. der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person schon einmal wegen desselben Deliktes verurteilt wurde (getilgte Vorstrafen bleiben außer Betracht) oder es sich um gewerbsmäßige Begehung im Sinne von § 70 StGB (siehe Anhang) handelt;

   2.4. es sich um Delikte des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen und umgekehrt sowie um Delikte mitversicherter Personen untereinander handelt.

3. für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

   3.1. Kriegsereignissen, inneren Unruhen, Gewalttätigkeiten von politischen oder terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlichen Ansammlungen, Kundgebungen, Aufmärschen, Streiks und Aussperrungen;

   3.2. Fällen, in denen der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Pächter von Jagd- und Fischereigebieten betroffen ist;

   3.3. dem Steuer-, Zoll- oder Abgabenrecht.

Artikel 42
Was ist vom Versicherungsnehmer zu beachten? (Obliegenheiten)

Der Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Personen sind verpflichtet,

1. den Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage zu informieren sowie ihm alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen;

2. alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert;

3. dem Versicherer unverzüglich alle den Versicherungsfall betreffenden Schriftstücke (insbesondere Strafverfügungen) zukommen zu lassen;

4. dem Versicherer die Beauftragung des Rechtsvertreters zu überlassen;

5. den vom Versicherer bestellten Rechtsvertreter Vollmacht zu erteilen, ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage zu unterrichten, ihm alle benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen und ihm die Prozessführung zu überlassen.

   Verletzen der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person eine der vorstehend genannten Verpflichtungen (Obliegenheiten), ist der Versicherer gemäß § 6 Versicherungsvertragsgesetz (siehe Anhang) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 43
Wer wählt den Rechtsvertreter aus, durch wen und wann wird dieser beauftragt?

1. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu seiner Vertretung vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden, eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person frei zu wählen. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer auf sein Wahlrecht hinzuweisen, sobald dieser Versicherungsschutz für die Einleitung eines Gerichts- oder Verwaltungsstrafverfahrens verlangt.

2. Das Wahlrecht des Versicherungsnehmers bezieht sich nur auf Personen, die ihren Kanzleisitz am Ort des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde haben, die für das durchzuführende Verfahren in erster Instanz zuständig ist. Wenn am Ort dieses Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde nicht mindestens vier solcher Personen ihren Kanzleisitz haben, erstreckt sich das Wahlrecht auf eine im Sprengel des zuständigen Landesgerichtes ansässige vertretungsbefugte Person.

3. Der Versicherer ist berechtigt, einen Rechtsvertreter auszuwählen, wenn innerhalb von einem Monat vom Versicherungsnehmer kein Rechtsvertreter namhaft gemacht wird, nachdem ihn der Versicherer auf sein Wahlrecht hingewiesen hat.

4. Der Versicherer ist verpflichtet, einen Rechtsvertreter auszuwählen, wenn der Versicherungsnehmer bei der Geltendmachung seines Deckungsanspruches keinen Rechtsvertreter namhaft macht und die sofortige Beauftragung eines Rechtsvertreters zur Wahrung der rechtlichen Interessen erforderlich ist.

5. Die Beauftragung des Rechtsvertreters erfolgt durch den Versicherer im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers.

Anhang

Zu den Allgemeinen Bedingungen der Petplan Tierversicherung für Hunde und Katzen 2004 (PTV-2004) Wiedergabe der in den PTV-2004 erwähnten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG - i.d.F. BGBl. I Nr.62/2004)

§6

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monates, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monates nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung der Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber o unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a o zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§38

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§39

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monates nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monates nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§39a

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60,00 im Verzug, so tritt eine im §38 oder §39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB i.d.F.BGBl. I Nr. 15/2004)

§ 17

(1) Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

(2) Alle anderen strafbaren Handlungen sind Vergehen.

§ 70

Gewerbsmäßig begeht eine strafbare Handlung, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

Auszug aus der Strafprozessordnung (StPO i.d.F.BGBl. I Nr. 15/2004)

§ 90a

(1) Der Staatsanwalt hat nach diesem Hauptstück vorzugehen und von der Verfolgung einer strafbaren Handlung zurückzutreten, wenn auf Grund hinreichend geklärten Sachverhalts feststeht, dass ein Zurücklegen der Anzeige nach § 90 nicht in Betracht kommt, eine Bestrafung jedoch im Hinblick auf
   1. die Zahlung eines Geldbetrages (§ 90c) oder
   2. die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§ 90d) oder
   3. die Bestimmung einer Probezeit, allenfalls in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten (§ 90f), oder
   4. einen außergerichtlichen Tatausgleich (§ 90g) nicht geboten erscheint, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

(2) Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn
   1. die strafbare Handlung nicht in die Zuständigkeit des Schöffen- oder Geschworenengerichts fällt,
   2. die Schuld des Verdächtigen nicht als schwer anzusehen wäre und
   3. die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat.

§ 90b

Das Gericht hat die für den Staatsanwalt geltenden Bestimmungen dieses Hauptstückes sinngemäß anzuwenden und nach Einleitung der Voruntersuchung oder Erhebung der Anklage das Verfahren wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung unter den für den Staatsanwalt geltenden Voraussetzungen bis zum Schluss der Hauptverhandlung mit Beschluss einzustellen.

Rententafel

Jahresbetrag der monatlich im voraus zahlbaren lebenslänglichen*) Rente für eine kapitalsmäßige Berechnungsgrundlage von EUR 1.000,00

Alter **)	Jahres-rente	Alter **)	Jahres-rente	Alter **)	Jahres-rente	Alter **)	Jahres-rente	Alter **)	Jahres-rente	Alter **)	Jahres-rente	Alter **)	Jahres-rente	Alter **)	Jahres-rente
0	34,95	10	36,32	20	39,06	30	42,99	40	49,69	50	60,91	60	80,60	70	120,86
1	34,60	11	36,56	21	39,37	31	43,51	41	50,57	51	62,40	61	83,39	71	126,78
2	34,74	12	36,81	22	39,70	32	44,06	42	51,50	52	63,96	62	86,40	72	133,18
3	34,90	13	37,08	23	40,04	33	44,64	43	52,48	53	65,62	63	89,65	73	140,07
4	35,07	14	37,35	24	40,40	34	45,26	44	53,50	54	67,37	64	93,17	74	147,44
5	35,26	15	37,63	25	40,78	35	45,91	45	54,58	55	69,24	65	96,97	75	155,31
6	35,45	16	37,92	26	41,18	36	46,59	46	55,72	56	71,22	66	101,07	76	163,71
7	35,65	17	38,20	27	41,60	37	47,31	47	56,92	57	73,34	67	105,49	77	172,68
8	35,86	18	38,48	28	42,04	38	48,06	48	58,18	58	75,60	68	110,25	78	182,27
9	36,09	19	38,76	29	42,50	39	48,86	49	59,51	59	78,01	69	115,35	79	192,58
														80	203,62

*) Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf eine Versicherungssumme von EUR 1.000,00 entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundlagen zu erstellen.

**) Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginne des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstag maßgebend.

Glossar

zu den Allgemeinen Bedingungen Petplan 2004

Aggressivität	gesteigerte Angriffsverhalten
Allergie	krankmachende Überempfindlichkeit gegen alltägliche sonst harmlose körperfremde Stoffe aus der Umgebung
Anämie	Blutarmut = Verringerung der Anzahl roter Blutkörperchen
angeborene Taubheit	Erbkrankheit – z.B.: Gehörlosigkeit bei Dalmatinern
Anomalie	Abweichung von der Regel – z.B.: nicht normal ausgebildete Organe, nicht normal funktionierender Stoffwechsel
Autoimmunerkrankungen	erblich veranlagte Erkrankung: das Krankheitsabwehrsystem (Immunsystem) kann nicht zwischen Körperzellen und Krankheitserregern unterscheiden. Es greift den eigenen Körper an und löst schwere Entzündungen aus.
chronisch	länger als 4 Wochen andauernd
Craniomandibuläre Osteopathie (CMO)	Erblich veranlagte entzündliche Erkrankung des Unterkieferknochens z.B.: West Highland White Terrier
Diabetes	Zuckerkrankheit
Distichiasis	angeborene Fehlentwicklung des Augenlids: Wimpern die hinter den normal gestellten Wimpern herauswachsen und ins Auge stehen
Eklampsie	Krampfanfälle durch Kalziummangel während der Säugeperiode
Ellbogengelenksdysplasie (ED)	Fehlentwicklung des Ellbogengelenks
Ektropium	auswärtsgedrehtes bzw. herunterhängendes Augenlid
Entropium	einwärtsgedrehtes Augenlid
Epilepsie	Störung im zentralen Nervensystem mit immer wiederkehrenden Krampfanfälle
Euthanasie	Sterbehilfe - fachgerechtes schmerzloses Einschläfern
Hämoblastome	zusammenfassende Bezeichnung für alle Arten von Blutkrebs
histologischer Befund	Ergebnis einer mikroskopischen Gewebsuntersuchung
Honorarordnung der Österreichischen Tierärztekammer	vom Gesetzgeber genehmigte Preisliste für tierärztliche Tätigkeiten
hormonabhängige Tumore	Krebsknoten auf die bestimmte Hormone wachstumsfördernd wirken
Hüftgelenksdysplasie (HD)	Fehlentwicklung des Hüftgelenks
Hypersexualität	übersteigertes Sexualverhalten – z.B.: ständiges Aufreiten an Polstern
Hypertrophie	Vergrößerung eines Gewebes oder Organs
isolierter Processus anconeus	losgelöster Knochenfortsatz der Elle im Ellbogengelenk
isolierter Processus coronoideus medialis	losgelöster Knochenfortsatz der Speiche im Ellbogengelenk
Karzinome	zusammenfassende Bezeichnung für alle Arten von Haut-, Schleimhaut- oder Drüsenkrebs
Kastration	operatives Entfernen der Eierstöcke oder der Hoden
Kryptorchismus	Verborgenhodigkeit – ein oder beide Hoden bleiben im Bauch
Legg-Calve-Perthes´sche Krankheit (LCP)	deformierende Erkrankung des Oberschenkel-Gelenkskopfes
Leukose	blutkrebsartige Erkrankung der weißen Blutzellen

Mammatumor	Brustdrüsenkrebs
Megaösophagus	krankhafte Ausweitung der Speiseröhre
Nabelbruch	nach der Geburt nicht verschlossene Öffnung der Bauchmuskulatur an der Eintrittsstelle der Nabelschnur
Nachgeburtsverhalten	Verzögerung des Abgangs oder Zurückhalten der Nachgeburt
Neuraltherapie	ganzheitliche Behandlung – durch gezielte Injektionen kleiner Mengen lokaler Vereisungsmittel werden Störfeldern ausgeschalten und dadurch die körpereigene Regulation wiederhergestellt
Patellaluxation	Kniescheibenverrenkung – die Kniescheibe springt aus der Gelenksfurche des Oberschenkelknochens
Perinealhernie	Dammbruch – Vorwölbung neben dem After durch eine Darmschlinge
persistierende Milchcanini	nicht ausgefallene Milchfangzähne
progressive Retina-Atrophie (PRA)	fortschreitender Schwund der Netzhaut = lichtempfindliche Schicht am Augenhintergrund
Prostata	Geschlechtsdrüse im Beckenraum – produziert einen Teil der Samenflüssigkeit
Pyometra	eitrige Entzündung der Gebärmutter
Radius curvus	Verbiegung des unteren Bereiches der Speiche am Unterarm
Sarkome	zusammenfassende Bezeichnung für alle Arten von Knochen-, Knorpel-, Muskel- oder Fettgewebskrebs
Scheinträchtigkeit	mögliches Verhalten einer nicht gedeckten Hündin zwei Monate nach der Läufigkeit, wobei sie sich benimmt, als würde sie Junge bekommen: baut ein Nest, spielt mit „Puppen“, bildet Milch an.
Sterilisation	Unterbinden der Ei- oder Samenleiter zur Verhinderung der Fortpflanzung
therapeutisch	heilend, behandelnd
Tumor	Geschwulst – krebsartige Zubildung oder Umfangsvermehrung eines Gewebes oder Organs
Verhaltenstherapie	Psychotherapie – Behandlung von Verhaltensstörungen
Vet-Check	Gesundheitsuntersuchung durch einen Tierarzt
Vorbericht	Schilderung der Krankheitsentstehung bzw. -erscheinungen bis zum Besuch des Tierarztes durch den Tierhalter
Wobbler Syndrom	Schwanken und Taumeln beim Gehen durch eine Nervenstörung infolge einer Einengung des Rückenmarks im Bereich der Halswirbel
Wolfskrallen	manchmal ausgebildete erste Zehe an den Hinterfüßen bei Hunden
Zahnanomalien	Fehl- oder Missbildungen der Zähne
zu große Lidspalte	Erbkrankheit besonders bei kleinen Hunderassen mit kurzen Schnauzen – führt zu chronischen Augenentzündungen
zu langes Gaumensegel	zu weit in den Rachenraum ausgebildete Trennung zwischen Nasen- und Rachenraum – führt zu Atembeschwerden
zystöse Veränderungen	blasenartige Gewebszubildungen - z.B.: Eierstockzysten